

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

---

**Nr. 110**

---

**Inhalt** Vorschriften über das Unbrauchbarmachen von gepulverten Kakaoschalen zum Genuß für Menschen. S. 513. — Bekanntmachung über die Vereinfachung und Ergänzung der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915. S. 514.

---

(Nr. 4849) Vorschriften über das Unbrauchbarmachen von gepulverten Kakaoschalen zum Genuß für Menschen. Vom 21. August 1915.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kakaoschalen vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) wird hierdurch vorgeschrieben:

Gepulverte Kakaoschalen und mit gepulverten Kakaoschalen vermischte Erzeugnisse, die zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht werden sollen, sind mit kurz geschnittenem Strohhäcksel oder Heuhäcksel oder mit Spreu (Raff) von Getreide oder Buchweizen gleichmäßig zu vermischen. Je 100 Gewichtsteilen von Schalen oder Schalengemischen sind 3 Gewichtsteile Häcksel oder 5 Gewichtsteile Spreu zuzusetzen.

Berlin, den 21. August 1915.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Delbrück

---